

Vereins- Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr
Gambach e.V.

(gegründet 1949)

FF Gambach e.V., 35516 Münzenberg

1. Aufl. (1995)	30 Stück
2. Aufl. (1996)	200 Stück
3. Aufl. (2005)	200 Stück
4. Aufl. (2010)	50 Stück

VEREINSSATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr Gambach e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen

"Freiwillige Feuerwehr Gambach e.V."

(2) Der Verein ist unter Geschäftsnummer VR 1329 im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Münzenberg, Stadtteil Gambach.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins Freiwillige Feuerwehr Gambach e.V. ist

- a) das Feuerwehrwesen der Stadt Münzenberg, Stadtteil Gambach, zu fördern,
- b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- c) die sozialen Belange der Mitglieder - besonders der Einsatzabteilung - wahrzunehmen,

- d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - f) die Kinderfeuerwehr zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und auf Gewinn abzielende Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den passiven und fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem 1. Januar des Jahres der Aufnahme. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze gem. Hess. Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als passive bzw. fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Jugendlichen werden, die das vorgeschriebene Mindestalter gem. HBKG erreicht haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) oder mit seinem Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre im Rückstand ist. (geht auch 1 Jahr)
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Dies gilt nicht bei Beitragsrückständen gem. Absatz 2b.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dies gilt jedoch nicht im Falle eines Ausschlusses aufgrund Beitragsrückstand.

§ 6

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Beiträge der Mitglieder aus § 3 a, b, d, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) durch freiwillige Zuwendungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Mittel nach § 6 (1) a werden im Bankeinzugsverfahren erhoben bzw. von den Mitgliedern durch Dauerauftrag auf das Konto des Vereins überwiesen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer 8-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die behandelnden Punkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach erfolgter ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Wahlen

- (5) In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Auf Antrag muss eine geheime und schriftliche Wahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus

1.1 den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB)

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem 1. Schriftführer

1.2 sowie

- a) dem 2. Schriftführer
- b) dem Pressewart
- c) den Beisitzern (2 aktive, 2 passive)
- d) dem Zeugwart.
- e) dem Vertreter der Jugendfeuerwehr
- f) dem Vertreter der Kinderfeuerwehr

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sowie die Vertreter der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder nach Punkt 1.2.

- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt,

- (3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (4) Turnusgemäß scheidet vom Vorstand ein Drittel jährlich aus. Bis zur Wahl verbleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende eines Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13

Jugendfeuerwehren

Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung darüber sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsantrages mindestens einen Monat vorher durch die Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg einzuladen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Kann die für die Auflösung erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann. In diesem Fall genügt die einfache Stimmenmehrheit. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Münzenberg übereignet, mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Vereinssatzung vom 05. Februar 2010 ungültig.

35516 Münzenberg, Stadt. Gambach, den 03. Februar 2017

gez.: Unterschriften

Anmerkungen:

Eintragung der **Satzung** vom 26.01.1996
ins Vereinsregister am 21.03.1996 unter 2 VR 253
beim Amtsgericht Butzbach

Das Amtsgericht Friedberg führt ab dem 01.01.2005 das Vereinsregister für den Bezirk des ehemaligen Amtsgerichts Butzbach (neue Geschäftsnummer VR 1329)

Eintragung der **1. Satzungsänderung** (§§ 2, 6, 15) vom 25.02.2005
ins Vereinsregister am 24.03.2005 unter VR 1329
beim Amtsgericht Friedberg/H.

Eintragung der **2. Satzungsänderung** vom 05.02.2010
ins Vereinsregister am 17.03.2010 unter VR 1329
beim Amtsgericht Friedberg/H.

Eintragung der **3. Satzungsänderung** vom 03.02.2017
ins Vereinsregister am 25.04.2017 unter VR 1329
beim Amtsgericht Friedberg/H.

Notizen:

Notizen:

